

Neuaufgabe ESF-Programm *unternehmensWert:Mensch (uWM)*

FAQ | Häufige Fragen & Antworten

zum Autorisierungsverfahren für Berater/innen

Stand: 05.05.2015

Frage	Antwort
Zum Verfahren /Antragstellung	
Ab wann kann ich mich autorisieren oder re-autorisieren lassen?	Der Start des Verfahrens ist der 1. Mai 2015. Der genaue Zeitpunkt wurde über die Webseite des Programms uWM (www.unternehmens-wert-mensch.de) sowie über den Newsletter der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) bekanntgegeben.
Wie läuft das Verfahren der Autorisierung/ Re-Autorisierung? Wie lange kann man sich autorisieren lassen?	<p>Auf der Webseite des Programms uWM wird ein Online-Bewerbungsformular für sechs Wochen (1.Mai bis 12.Juni 2015) freigeschaltet, in dem sich alle interessierten Berater/innen registrieren lassen können.</p> <p>Zur Registrierung ist ein Online-Antrag auszufüllen, der dann an eine ausgewählte Erstberatungsstelle weitergeleitet wird. Zusätzlich muss das <u>Antragsformular ausgedruckt und unterschrieben</u>, mit einer <u>Kopie aller erforderlichen Nachweise</u>, bei der <u>ausgewählten Erstberatungsstelle eingereicht werden</u>. Die Erstberatungsstelle prüft nach Eingang der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität der Nachweise.</p> <p>Die Re-Autorisierung erfolgt für alle Berater/innen aus dem bestehenden Fachberaterpool der Modellphase, wenn die erforderlichen Nachweise durch die Erstberatungsstellen bestätigt sind.</p> <p>Für die Autorisierung aller neuen Berater/innen muss <u>zudem eine Teilnahmebestätigung an einer Informationsveranstaltung</u> vorliegen. Erst dann erfolgt die Autorisierung und erst dann kann mit der ersten Prozessberatung begonnen werden.</p>
Wird es einen zweiten Aufruf zur Autorisierung für Prozessberater/innen geben?	Im Rahmen des Programms uWM ist derzeit kein zweiter Aufruf zur Autorisierung geplant. Das BMAS behält sich jedoch vor, entsprechend der Bedarfslage im Programm zu einem

	<p>späteren Zeitpunkt einen weiteren Aufruf, ggfs. auch mit regionaler oder inhaltlicher Zuspitzung vorzunehmen. Die Bekanntmachung würde dann rechtzeitig auf der Programmseite erfolgen.</p>
<p>Gelten die neuen Anforderungen auch für bereits autorisierte Berater/innen?</p>	<p>Ja. Mit der Neuauflage des Programms uWM ändern sich auch die Anforderungen an die Berater/innen. Der Beraterpool wird deshalb neu ausgeschrieben. Auch bereits autorisierte Fachberater/innen, die an einer weiteren Beratung der Unternehmen in diesem Programm interessiert sind, müssen sich re-autorisieren lassen und die entsprechenden Nachweise zu den neuen Anforderungen erbringen.</p> <p>Eine Ausnahme bildet die Infoveranstaltung für neue Berater/innen. Diese muss von bereits autorisierten Beratern nicht besucht werden, sofern der Nachweis zu mind. einer durchgeführten Fachberatung erbracht wurde.</p>
<p>Können erfahrene Berater/innen, die ein oder mehrere formale Kriterien nicht erfüllen, dennoch in den Pool aufgenommen werden?</p>	<p>Nein, die formalen Kriterien sind absolut verbindlich.</p>
<p>Im Rahmen der Modellphase konnte ich kein Beratungsprojekt durchführen, da die Beratungsschecks bereits vergeben waren. Kann ich mich trotzdem re-autorisieren lassen?</p>	<p>Nein, in diesem Fall muss eine neue Autorisierung erfolgen.</p>
<p>Kann ich auch Prozessberater/in werden, wenn ich angestellt bin?</p> <p>Müssen Prozessberater/innen freiberuflich/selbstständig sein?</p>	<p>Auch im Rahmen eines angestellten Beschäftigungsverhältnisses bei einem Beratungsdienstleister (z.B. Unternehmensberatung, Kammer o.ä.) oder im Rahmen von Nebentätigkeitsregelungen können Beratungsleistungen im Rahmen des Programms erbracht werden. In jedem Fall gilt die Autorisierung nur für eine einzelne Person, nicht für ein Unternehmen.</p>
<p>Was bedeutet „vereinfachter Zugang“?</p>	<p>Beratungsnetzwerke oder Verbände, die über vergleichbare Zugangsvoraussetzungen für Berater/innen verfügen, haben bei der Programmkoordinierungsstelle im BMAS formlos einen vereinfachten Zugang zum Autorisierungsverfahren für Ihre Mitglieder beantragt. Je nach Profil des Netzwerks/Verbandes können dann ggfs. einzelne Nachweispflichten entfallen. Die betroffenen Beratungsnetzwerke oder Verbände informieren Ihre Mitglieder über die mit der Programmkoordinierungsstelle abgestimmten Konditionen.</p>

	<p>Die Berater/innen müssen sich trotzdem alle über den Online-Antrag registrieren und Ihre Mitgliedschaft in dem entsprechenden Netzwerk/Verband nachweisen.</p>
<p>Warum muss man sich im Autorisierungs-/ Re-Autorisierungsverfahren für <u>eine</u> regionale Erstberatungsstelle (EBS) entscheiden, an die das Bewerbungsformular sowie die Nachweise gehen?</p>	<p>Die EBS aus der Modellphase unterstützen die Programmkoordinierungsstelle beim Autorisierungs-/ Re-Autorisierungsverfahren der Prozessberater/innen. Die regionale Zuordnung hat den Vorteil, dass Sie direkten Kontakt zu den Ansprechpartner/innen für das Programm in Ihrer Region erhalten. Dies fördert die regionale Vernetzung und damit den Erfahrungsaustausch und die Qualitätssicherung im Programm. Sinnvoll ist es deshalb, sich für eine EBS zu entscheiden, die Ihrem Standort oder Ihrer Schwerpunktregion am nächsten liegt.</p>
<p>Ist diese EBS dann für die gesamte Programmlaufzeit meine Ansprechstelle?</p>	<p>Nicht unbedingt. Mit der Neuauflage des Programms uWM wird sich auch die Zahl der EBS erhöhen und über die Modellregionen hinaus bundesweit verteilen. Aktuell werden auf der Basis einer Interessenbekundung die zukünftigen EBS für alle Bundesländer ausgewählt, die dann ab August 2015 ihre Arbeit aufnehmen. Es kann also sein, dass ab August für Sie eine andere EBS aufgrund der regionalen Nähe zuständig ist. Sie werden von Ihrer EBS entsprechend informiert.</p>
<p>Zur Informationsveranstaltung, Erfahrungsaustausch und INQA-Veranstaltungen</p>	
<p>Wann und wo finden die Informationsveranstaltungen für neu zu autorisierende Berater/innen statt?</p>	<p>Die Informationsveranstaltungen finden regional statt und werden von den EBS aus der Modellphase organisiert und durchgeführt. Sie finden vorwiegend in den Monaten Juni/Juli statt (Halbtagesveranstaltung). Angebote erhalten Sie von der jeweiligen EBS, bei der Sie sich im Rahmen des Autorisierungsverfahrens online registriert und Ihre Nachweise eingereicht haben.</p> <p>Darüber hinaus werden für alle EBS die Termine der Informationsveranstaltungen auf der Webseite des Programms uWM bekanntgegeben, so dass bei Termenschwierigkeiten auch das Angebot einer anderen EBS wahrgenommen werden kann.</p>
<p>Kann die Informationsveranstaltung auch zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen werden?</p>	<p>Sollte gar kein Termin gefunden werden oder aus anderen Gründen eine Teilnahme nicht möglich sein, so werden für diese „Nachzügler“ vereinzelt im Herbst noch Informationsveranstaltungen angeboten. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass bis dahin auch keine Prozessberatung im Rahmen des Programms uWM durchgeführt werden kann. Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung ist für alle neuen Berater/innen Voraussetzung für die Autorisierung und damit die Beratungstätigkeit im Programm.</p>

<p>Von wem werden die zum Erhalt der Autorisierung notwendigen Veranstaltungen (1x jährlich Teilnahme am Erfahrungsaustausch, 1x jährlich Teilnahme an INQA-Veranstaltung) organisiert und kommuniziert?</p>	<p>Der Erfahrungsaustausch zwischen Prozessberatern/innen und Erstberatern/innen wird im Rahmen des Programms uWM jeweils regional angeboten und durch die Erstberatungsstellen (EBS) organisiert, durchgeführt und auch kommuniziert.</p> <p>Veranstaltungen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) werden über die Initiative, ggf. in Kooperation mit den offiziellen INQA-Netzwerken oder Partnern angeboten und auf www.inqa.de sowie auch über den INQA-Newsletter bekanntgegeben.</p>
Zu den Anforderungen der Prozessberater/innen	
<p>Welche Nachweise müssen für die Re-Autorisierung erbracht werden, wenn man in der ersten Förderphase schon Berater war/dem Fachberaterpool der Modellphase angehörte?</p>	<p>Nachzuweisen sind :</p> <ul style="list-style-type: none">• mind. eine abgeschlossene Fachberatung in der Modellphase (durch einen von KMU und Berater/in unterschrieben betrieblichen Handlungsplan)• Fachkompetenzen in mind. einem Handlungsfeld des Programms (Der Nachweis kann über Zeugnisse, Zusatzqualifikationen, Studieninhalte oder Referenzen erfolgen.).• eine Zusatzqualifikation bzgl. Prozesskompetenz über<ul style="list-style-type: none">○ ein Zertifikat im Umfang von mind. 120 Std. Theorie (z.B. in Organisationsentwicklung, Mediation, Coaching, Change-Management, gruppendynamische Ausbildung o.ä.) und ergänzend das Curriculum der Ausbildung <p>ODER:</p> <ul style="list-style-type: none">○ kumulative Weiterbildungsmodule oder Module eines Studiums/Zweitstudiums, die eine prozessorientierte Beratungskompetenz belegen können und die in Summe einen Umfang von 120 Stunden erreichen (Für den Nachweis sind erforderlich Abschluss- oder Teilnahmebescheinigung sowie Curriculum und Stundenumfang.). <ul style="list-style-type: none">• mind. 60 Std. Praxiserfahrungen bzgl. Prozesskompetenz (Diese sind nachzuweisen über den Praxisteil einer Ausbildung (Abschlusszertifikat + Curriculum) oder über Kundenreferenzen.).• mind. drei Kundenreferenzen mit einer Beschreibung der Beratungsprojekte (siehe Antwort zu Referenzen, weiter unten)

<p>Welche Nachweise sind für die Autorisierung neuer Berater/innen zu erbringen?</p>	<p>o.g. Nachweise mit Ausnahme der abgeschlossenen Fachberatung sowie folgende weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akademischer Abschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung (letzteres verbunden mit 5 Jahre Berufserfahrung) • 3-jährige Beratungserfahrung • Besuch einer Informationsveranstaltung für Prozessberater/innen.
<p>Welcher Unterschied besteht zwischen dem Re-Autorisierungsverfahren für bereits gelistete Berater/innen und einer neuen Autorisierung?</p>	<p>Im Grunde müssen für die Autorisierung neuer Berater/innen nur die drei in vorheriger Zeile genannten Nachweise zusätzlich erbracht werden. Alle anderen Voraussetzungen (Referenzen, Nachweis Prozessberatungs- und Fachkompetenzen etc.) müssen auch im Rahmen der Re-Autorisierung nachgereicht werden.</p>
<p>Wie erfolgt die Nachweisführung?</p>	<p>Die Nachweise sind online im Bewerbungsformular anzugeben und als Kopie bei der im Bewerbungsformular ausgewählten Erstberatungsstelle per Post einzureichen.</p>
<p>Wer bewertet die bestehenden Abschlüsse?</p>	<p>Die Erstberatungsstellen prüfen die Bewerbungsanträge und Nachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität. In Einzelfällen können die EBS zur finalen Klärung des Sachverhalts an die Programmkoordinierungsstelle im BMAS herantreten.</p>
<p>Können Fachkompetenzen auch in mehreren Handlungsfeldern des Programms uWM angegeben werden?</p>	<p>Fachkompetenzen können für mehrere Handlungsfelder angegeben werden, sofern sich dies mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse, Zusatzqualifikationen, Referenzen) dokumentieren lässt.</p>
<p>Kann ich auch in Handlungsfeldern Beratungen durchführen, die ich hier nicht angegeben habe?</p>	<p>Prozessberatungen dürfen nach erfolgreicher Autorisierung/Re-Autorisierung nur in den Handlungsfeldern erfolgen, die im Bewerbungsformular angegeben und mit Nachweisen bestätigt wurden.</p>
<p>Welche Prozesskompetenzen sind nachzuweisen?</p> <p>Was ist mit Beraterausbildung gemeint?</p>	<p>Im Hinblick auf Prozessberatung sind Weiterbildungsmodule gefragt, die Prinzipien wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation der Betroffenen, • Management von Veränderungsprozessen (Organisation und Menschen), • Stärkung der Lern- und Entwicklungsfähigkeit von Organisation und Beteiligten ("Hilfe zur Selbsthilfe"), • Beziehungsgestaltung im Beratungsprozess,

	<ul style="list-style-type: none">• Anwendung von Instrumenten wie Auftragsklärung, Situationsanalyse, Ressourcenklärung, Umgang mit Widerständen, Entwicklung von Lösungsperspektiven, Systemmodell/Vernetzung, Entscheidungsfindung, Projektplanung u.a. <p>behandeln.</p> <p>Weiterbildungsinhalte, die Prozessberatungskompetenz abbilden können, sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Systemische Auftragsklärung / Umfeld- / Kontextanalyse• Systemmodell / Vernetzung• Moderation von Workshops und Meetings• Persönliches Verhalten reflektieren und entwickeln• Teamentwicklung, Gruppendynamik, Organisationsentwicklung• Management von Veränderungsprozessen / Change Management• Kommunikation/Gesprächsführung• Umgang mit Widerständen/Konflikten• Individuelle Beratung/Coaching• Informations-/Kommunikationsmanagement• Zeitmanagement.
Muss man sich als Prozessberater/in ausbilden lassen oder zählen die beruflichen Kompetenzen?	<p>Eine Zusatzqualifikation bzgl. Prozesskompetenz (nachgewiesen über ein Zertifikat im Umfang von mind. 120 Std. Theorie und ergänzend das Curriculum der Ausbildung) ist nicht unbedingt erforderlich.</p> <p>Alternativ können auch kumulative Weiterbildungs-Module in den relevanten Feldern zählen, die eine prozessorientierte Beratungskompetenz belegen können und in Summe 120 Stunden umfassen (s.o.).</p> <p>In beiden Fällen sind zusätzliche Praxiserfahrungen bzgl. Prozesskompetenz von mind. 60Std. erforderlich. Berufliche Kompetenzen zählen also als eine weitere wichtige Voraussetzung, reichen aber ohne das theoretische Rüstzeug nicht aus.</p>
Welche Qualifikationsformen und -formate werden als Nachweis für die geforderte Prozesskompetenz anerkannt?	<p>Als Nachweis können gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Module eines Studiums / Zweitstudiums• Zusatzqualifikation oder• verschiedene Weiterbildungen,

<p>Was wird an Nachweisen für eine benötigte Zusatzqualifikation anerkannt (Abschluss, Noten, Inhalte, Umfang)?</p>	<p>die mit o.g. Inhalten zur Prozesskompetenz vergleichbar sind.</p> <p>Wichtig ist für Prozesskompetenz, dass Methodenwissen zur Gestaltung und Begleitung von Veränderungsprozessen im Dialog mit allen Beteiligten vermittelt wurde.</p> <p>Zur Anerkennung werden keine Noten benötigt. Notwendig sind aber Abschlüsse oder Teilnahmebestätigungen sowie Inhalte (Curriculum) und Stundenumfang.</p>
<p>Wenn im Rahmen eines Studiums z.B. Organisationsentwicklung mit dabei war, kann dieser Zeitanteil zu den 120 Stunden für Prozesskompetenz mit dazugerechnet werden?</p>	<p>Ja, da dieser Teil mit einem der o.g. Inhalte zur Prozesskompetenz vergleichbar ist. Zur Anerkennung ist dann aber die Teilnahmebestätigung sowie Inhalte (Curriculum) und Stundenumfang notwendig.</p>
<p>Werden adäquate Bestandteile (Inhalte, Module) eines ggf. auch länger zurückliegenden Studiums auch als Nachweis für eine Qualifikation als Prozessberater/in anerkannt?</p>	<p>Ja, sofern sie vergleichbar sind mit o.g. Inhalten zur Prozesskompetenz oder mit fachlichen Inhalten entsprechend der vier Handlungsfelder (Personalführung, Chancengleichheit, Gesundheit, Wissen & Kompetenz).</p>
<p>Zählt ein Zweitstudium als Zusatzqualifikation?</p>	<p>Ein Studium/Zweitstudium (z.B. Change Management, Personal-, Gesundheitsmanagement, Führung, Personal-/ Organisationsentwicklung u. ä.) kann als Nachweis v.a. für die notwendigen Fachkompetenzen in den vier Handlungsfeldern, ggf. aber auch für einzelne Inhalte der Prozesskompetenz gelten.</p> <p>In allgemeineren Studiengängen oder Zusatzausbildungen (BWL, Qualitätsmanagement o.ä.) können dagegen nur einzelne Inhalte anerkannt werden, sofern sie vergleichbar sind mit den von uns geforderten Inhalten für die Handlungsfelder sowie für die Prozesskompetenz.</p>
<p>Werden im Ausland abgeschlossene Studiengänge/Ausbildungen anerkannt?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Wie werden selbst Lehrende behandelt? Fachberater/innen lehren an Unis, Einrichtungen der WB, haben sogar Ergebnisse in Publikationen veröffentlicht, haben aber als Lehrende nie selbst einen Qualifizierungsnachweis erhalten?</p>	<p>Als Lehrende benötigen Prozessberater/innen für ihre speziellen Fachrichtungen keine zusätzlichen Qualifizierungsnachweise. Als vergleichbar gelten aber nur die Inhalte ihrer Lehre.</p> <p>Nachzuweisen ist stattdessen eine Bestätigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass sie, • mit welchen Inhalten sie und • seit wann sie <p>als Lehrende tätig sind.</p>

<p>Beziehen sich die 120 Stunden Theorie auf ganze Stunden oder 45 Minuten-Einheiten?</p>	<p>Die 120 h beziehen sich auf volle Stunden. Sollten Weiterbildungen in 45 Minuten-Einheiten ausgewiesen sein, müssen diese auf volle Stunden umgerechnet werden.</p>
<p>Wie viele Stunden können bei Tageskursen (OHNE ZEITANGABE) angerechnet werden.</p>	<p>Tageskurse können mit 8 Stunden abgegolten werden.</p>
<p>Erfolgt eine Zertifizierung oder Anerkennung von Schulungsanbietern durch das BMAS?</p>	<p>Nein.</p> <p>Das BMAS empfiehlt generell keine Institute oder Weiterbildungsangebote. Es gibt auch keine vom BMAS zertifizierte Weiterbildung für Prozesskompetenz, die Ihnen einen garantierten Zugang zur Re-/ Autorisierung zusichert.</p> <p>Angebote sowie jedweder Hinweis eines Schulungsanbieters auf " Prozesskompetenz für das Programm uWM" wurde nicht mit uns abgestimmt. Diese speziellen, nur auf das Programm uWM ausgerichteten Angebote sichern Ihnen somit auch keinen Zugang zum Beraterpool.</p> <p>Grundsätzlich steht es Trägern natürlich frei, Ausbildungsangebote zu entwickeln und dafür zu werben. Wo dies direkt unter dem Programmnamen uWM geschieht, werden wir jedoch direkt auf die entsprechenden Stellen zugehen.</p>
<p>Werden auch Online-Angebote zum Nachweis der Prozesskompetenz anerkannt?</p>	<p>Zertifikatsangebote, die ausschließlich oder zum großen Teil online angeboten werden, passen nicht zum Qualifizierungsinhalt. Ein bestimmter Anteil an Präsenstagen (mind. 1/3 bei 120 h) ist bei der Vermittlung von Prozesskompetenz notwendig.</p> <p>Nur online lassen sich solche Inhalte wie systemische Auftragsklärung / Umfeld- /Kontextanalyse, Moderation von Workshops und Meetings, Teamentwicklung, Change Management, Gesprächsführung, Umgang mit Widerständen/ Konflikten, Individuelle Beratung/Coaching nicht erlernen, dazu gehören Gruppenübungen im „geschützten Raum“ an Beispielsituationen, die gemeinsam analysiert und reflektiert werden müssen.</p> <p>Dafür sollte mind. ein Drittel der Ausbildungszeit (also mind. 40 h) zur Verfügung stehen.</p>
<p>Müssen wirklich 120 h Theorie in Prozesskompetenz nachgewiesen werden oder kann man davon abweichen?</p>	<p>Die 120 Stunden Theorie müssen in jedem Fall nachgewiesen werden, entweder im Rahmen einer einzigen Zusatzqualifikation oder kumulativ über mehrere Weiterbildungsmodule.</p>
<p>Werden auch Weiterbildungsmodule anerkannt, die in Unterrichtseinheiten angegeben wurden (z.B. auf der Teilnahmebestätigung) und nicht in Stunden?</p>	<p>Ja auch Unterrichtseinheiten (UE) werden anerkannt, es muss aber deutlich werden, wie viel Zeit eine UE umfasst (45 min, 60 min oder 90 min).</p>

<p>Kann ich auch am (Re-) Autorisierungsverfahren teilnehmen, wenn ich mich gerade in einer Weiterbildung befinde?</p> <p>Kann ich Nachweise zu Weiterbildungszertifikaten nachreichen?</p>	<p>Ja, eine Registrierung auf der Webseite des Programms uWM (ab Mai 2015 über ein Onlinetool) ist auch in diesem Fall möglich. Im auszufüllenden Antragsformular geben Sie dann ein, dass sie sich gerade in einer Weiterbildung befinden. Bei der zuständigen Erstberatungsstelle muss dann ein Nachweis der aktuellen Teilnahme/Anmeldung an der angegebenen Weiterbildung eingereicht werden.</p> <p>Die Autorisierung bzw. Re-Autorisierung erfolgt allerdings erst dann, wenn der Erstberatungsstelle ein Nachweis über die abgeschlossene Weiterbildung vorliegt. Sofern alle weiteren Nachweise und ggf. die erforderliche Teilnahme an einer Informationsveranstaltung vorliegen, kann mit der ersten Prozessberatung begonnen werden.</p>
<p>Reicht die Anmeldung und ggf. die Ableistung der ersten Fortbildungstage bereits aus um die Autorisierung zu erlangen?</p>	<p>Nein (s.o.).</p>
<p>In welcher Form muss der Nachweis für den Praxisteil der prozessorientierten Beraterausbildung (im Umfang von 60 Stunden) vorliegen?</p>	<p>Der Nachweis kann über das Abschlusszertifikat und ergänzend das Curriculum der Ausbildung erfolgen. Alternativ kann die geforderte Praxiserfahrung über die Referenzen nachgewiesen werden. Sollten in letzterem Fall drei Referenzen nicht ausreichen, um eine Beratungspraxis im Umfang von 60 Stunden nachzuweisen, können weitere Referenzen in den Anlagen erbracht werden.</p>
Zur regionalen Reichweite	
<p>Warum muss man sich im Bewerbungsformular hinsichtlich der Beratung auf ein oder zwei Bundesländer festlegen?</p> <p>Dürfen Prozessberater/innen auch außerhalb der angegebenen Bundesländer tätig sein?</p>	<p>Die regionale Zuordnung im Beraterpool dient lediglich als Orientierung für Unternehmen, die eine/n geeignete/n Berater/in suchen.</p> <p>Autorisierte Berater/innen können also auch in weiteren Bundesländern Akquise betreiben und KMU beraten, sich jedoch nicht bundesweit an mehreren Standorten (EBS) registrieren lassen.</p>
<p>Kann sich ein/e Prozessberater/in bei mehreren Erstberatungsstellen (EBS) registrieren lassen?</p>	<p>Nein, die Prozessberater/innen müssen sich bereits im Online-Antrag für eine EBS entscheiden. Diese EBS erhält dann auch das unterschriebene Antragsformular sowie eine Kopie aller erforderlichen Nachweise.</p> <p>Hinweis: Autorisierte Berater/innen können trotz dieser Zuordnung zu einer EBS auch in weiteren Regionen/Bundesländern beratend für das Programm uWM tätig werden.</p>

<p>Wie können KMU, die am Programm uWM interessiert sind, geeignete Prozessberater/innen finden?</p>	<p>Mit der erfolgreichen Autorisierung bzw. Re-Autorisierung werden die Kontaktdaten und Beratungsschwerpunkte aller autorisierten Prozessberater/innen online auf der Webseite des Programms zur Verfügung gestellt. KMU können über eine Suchmaske (Bundesland, Branche, Handlungsfelder, u.a.) alle in Frage kommenden Prozessberater/innen in ihrer Nähe finden.</p>
<p>Zu den Referenzen</p>	
<p>Wie und in welchem Umfang sollen die drei Kundenreferenzen dargestellt werden?</p>	<p>Angaben sind erforderlich zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundename, Anschrift, Telefon, • Ansprechperson beim Kunden, • Beratungszeitraum/Abschlussjahr • Beratungstage • Name des Beratungsauftrages / Projekttitlel.
<p>Sind auch Referenzschreiben der Unternehmen nachzuweisen oder reicht die Erläuterung im Onlineverfahren?</p>	<p>Referenzschreiben sind nicht notwendig.</p>
<p>Ist es richtig, dass die 3 Kundenreferenzen im Gegensatz zum Nachweis einer abgeschlossenen Fachberatung in der Modellphase nicht von den beratenen Unternehmen unterzeichnet werden müssen?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Wie umfangreich müssen die Beratungsprojekte beschrieben werden?</p>	<p>Die Beschreibung der Beratungsprojekte erfolgt kurz und knapp entlang der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel • Kerninhalte • Phasen der Beratung/verwendete Instrumente • Zentrale Ergebnisse • Beteiligte Personen.
<p>Können die Referenzen auch aus Beratungstätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen oder Großunternehmen erbracht werden?</p>	<p>Ja. Wichtig ist, dass aus der Darstellung der Referenzen die prozessorientierte Vorgehensweise in einem oder mehreren Handlungsfeldern des Programms sowie der Beratungsumfang deutlich werden (siehe auch weiter oben, Antwort zu den Referenzen).</p>

<p>Wie kann die Berufserfahrung als Berater/in (mindestens drei Jahre) dokumentiert werden?</p>	<p>Beratungserfahrung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses kann über ein Arbeitszeugnis dokumentiert werden. Daraus muss aber eindeutig hervorgehen, dass Beratungen von externen Organisationen (KMU, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Großunternehmen usw.) zum Aufgabenbereich gehört haben. Interne Beratungen oder Tätigkeit als Personalverantwortliche/r sind hier nicht ausreichend.</p> <p>Als freiberufliche/r oder selbstständige/r Berater/in kann die Beratungserfahrung über die Angabe von drei Referenzen erfolgen, die aus drei unterschiedlichen Jahren kommen sollten.</p>
<p>Kann bei einem Angestelltenverhältnis im Personalbereich auch das eigene Unternehmen als Referenz angegeben werden?</p>	<p>Nein, es können nur Beratungsfälle mit externen Unternehmen als Referenz benannt werden. Die Tätigkeit im Personalbereich kann aber evtl. zum Nachweis der Fachkompetenzen in einem oder mehr Handlungsfeldern des Programms genutzt werden.</p>
<p>Ab wann gilt im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses eine beratene Organisation als extern, wenn es rechtlich selbstständige Unternehmen sind oder zählt jedes Unternehmen innerhalb eines Konzerns/Holding als intern?</p>	<p>Jedes Unternehmen innerhalb eines Konzerns/Holding zählt als intern.</p> <p>Eine Referenz aus dem Unternehmensverbund ist vertretbar. Mindestens zwei weitere müssen aber über externe Unternehmen erfolgen.</p>
<p>Können auch erfolgreich abgeschlossene Beratungen im Rahmen der uWM-Modellphase als Referenzen angerechnet werden?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Können auch Referenzen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Antrag geltend gemacht werden?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Gültigkeit der Autorisierung</p>	
<p>Wie lange ist die Autorisierung gültig?</p>	<p>Die Autorisierung gilt vorerst für ein Jahr.</p> <p>Zum Erhalt der Autorisierung ist es notwendig, dass <u>mind. einmal jährlich</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an einem regionalen Erfahrungsaustausch im Rahmen des Programms uWM <p><u>sowie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • an einer Veranstaltung der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) teilgenommen wird.

	Die entsprechenden Nachweise (Teilnahmebestätigung) sind der zuständigen EBS zuzusenden. Erfolgt dies nicht, wird die Autorisierung entzogen, d.h. dann dürfen keine Prozessberatungen mehr durchgeführt werden. Werden die fehlende Nachweise nachträglich erbracht, wird die Autorisierung wieder aktiviert.
Was heißt Teilnahme an INQA-Veranstaltungen (nur durch INQA selbst organisiert oder zählen darunter auch durch INQA autorisierte Veranstaltungen)?	Es gibt keine durch INQA autorisierten Veranstaltungen. Möglich ist aber, dass Veranstaltungen durch andere Träger (ddn, Offensive Mittelstand, BAuA o.ä.) in Kooperation mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit angeboten werden. Diese zählen dann als INQA-Veranstaltungen.
Wie erfahre ich davon wo und wann ein Erfahrungsaustausch bzw. eine INQA-Veranstaltung stattfindet?	Der Erfahrungsaustausch zwischen Prozessberatern/innen und Erstberatern/innen wird im Rahmen des Programms uWM jeweils regional angeboten und durch die Erstberatungsstellen (EBS) organisiert, durchgeführt und auch kommuniziert. Veranstaltungen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) werden über die Initiative, ggf. in Kooperation mit weiteren Netzwerkpartner angeboten und auf der Webseite des Programms uWM, aber auch über den INQA-Newsletter bekanntgegeben.
Allgemeines	
Dürfen sich auch Mitarbeiter/innen der Erstberatungsstellen als Prozessberater/innen autorisieren lassen?	Nein. Gemäß Bekanntmachung muss eine inhaltliche, organisatorische und personelle Abgrenzung zwischen Erst- und Prozessberatung gewährleistet werden.
Wie muss die Prozessberatung dokumentiert werden?	Hierzu wird im Sommer 2015 ein Leitfaden für Prozessberater/innen zur Verfügung gestellt.
An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?	Bei inhaltlichen Fragen zum Programm können Sie sich an die Programmkoordinierungsstelle im BMAS wenden: E-Mail: unternehmenswertmensch@bmas.bund.de Telefon: 030 18527 1011